Uzwil.

Temporäre Tarifordnung für die Zusammenarbeit mit der Globi Kinderkrippe Uzwil-Oberbüren im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung

Der Gemeinderat Uzwil erlässt diese Tarifordnung auf der Basis seiner Beschlüsse vom 12. Mai 2026 sowie vom 18. August 2026. Sie dient als temporäre Übergangslösung bis zur definitiven Erarbeitung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung samt Tarifordnung mit Wirksamkeit für alle beteiligten Institutionen für familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton St. Gallen. Sie regelt ausschliesslich die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Uzwil und der Globi Kinderkrippe Uzwil-Oberbüren (nachstehend als Globi Kinderkrippe bezeichnet) als Betreiberin der Kinderkrippe am Standort Uzwil.

Artikel 1: Grundsätze
Das Engagement der Gemeinde Uzwil zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird. Die Organisation und Finanzierung der familienergänzenden Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber durch finanzielle Beiträge der Gemeinde für alle Teile der Bevölkerung ermöglicht werden. Die Berechnung des Elternbeitrages und die Tarifeinstufung erfolgen grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Der Begriff „Eltern" umfasst in dieser Tarifordnung immer sämtliche Personen, welche erziehungsberechtigt sind oder mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinat leben.

Artikel 2: Definition Leistungen der Globi Kinderkrippe
Die Kinderkrippe bietet ein Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter bis und mit Kindergarten an. Darunter ist eine fachgerechte Betreuung von Säuglingen sowie Kleinkindern zu verstehen. Das Betriebskonzept der Kinderkrippe, insbesondere das fachgerechte Betreuungsangebot, die Anzahl Säuglings- und Kinderplätze sowie die Qualität der Dienstleistungen, richten sich nach den Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten des Kantons St. Gallen.

Artikel 3: Definition Leistungen der Gemeinde Uzwil
Die Gemeinde Uzwil beteiligt sich indirekt in Form von Subventionsbeiträgen an die Eltern (reine Subjektfinanzierung) am Betreuungsangebot der Globi Kinderkrippe. Die Höhe der Subventionsbeiträge richtet sich nach Artikel 7 dieser Tarifordnung.

Artikel 4: Geltungsbereich
Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Eltern, welche folgende beiden Kriterien erfüllen:
- ihre Kinder in der Betreuungsinstitution Globi Kinderkrippe am Standort in Uzwil betreuen lassen
- mit den zu betreuenden Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind.

Artikel 5: Grundlagen für die Tarifeinstufung
Die Berechnung der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Individueller Prämienverbilligung (IPV). Dieses wird aus den zur Verfügung stehenden Daten der Steuerbehörde zum Zeitpunkt der Anmeldung aufgrund der aktuellen definitiven Steuerveranlagung durch die Schulverwaltung Uzwil ermittelt. Die Eltern reichen dafür eine Einverständniserklärung zur Steuerdatenabfrage durch die Gemeinde Uzwil ein.

Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimente, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

Berücksichtigt werden die gesamten massgebenden Einkommen nachfolgender Personen:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern sowie mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinat lebende Partner,
- Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat,
- geschiedener oder getrenntlebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsanbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt,
- in eingetragener Partnerschaft lebende Paare. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Erwerbspensum muss somit bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent, bei Paaren im Minimum 120 Prozent betragen. Die Schuverwaltung kann Ausnahmefälle beurteilen.

Artikel 6: Berechnung des massgebenden Einkommens

Die Berechnung des IPV-Einkommens erfolgt gemäss den geltenden kantonalen Vorgaben. Ist eine Berechnung des massgebenden Einkommens nicht möglich (z.B. wegen Neuzuzug in die Schweiz, Quellenbesteuerung, etc.) legt die Schulverwaltung das provisorische Einkommen fest.

Artikel 7: Tarifeinstufung – Festlegung der Unterstützungsbeiträge

Tarifgrundlage

Die Gemeinde Uzwil orientiert sich bei der Ausgestaltung ihrer Unterstützungsbeiträgen an der Tarifbasis der Globi Kinderkrippe. Deren Tarife (Vollkostenansatz) bilden somit den Referenzpreis:

Kleinkinderplatz, Ganzer Tag:	Fr.	105.00	(Referenzpreis Vollkosten)
Kleinkinderplatz, Halber Tag inkl. Mittag:	Fr.	78.75	(75 % vom Referenzpreis)
Kleinkinderplatz, Halber Tag ohne Mittag:	Fr.	63.00	(60 % vom Referenzpreis)
Säuglingsplatz, Ganzer Tag:	Fr.	157.50	(Referenzpreis Vollkosten)
Säuglingsplatz, Halber Tag inkl. Mittag:	Fr.	118.15	(75 % vom Referenzpreis)
Säuglingsplatz, Halber Tag ohne Mittag:	Fr.	94.50	(60 % vom Referenzpreis)

Die detaillierte Tariftabelle mit sämtlichen Preisen befindet sich im Anhang 1 dieser Tarifordnung.

Unterstützungsbeiträge: Gemeindebeitrag Uzwil

Die Unterstützungsbeiträge richten sich nach der Differenz zwischen dem für die Kinderkrippe massgebenden kostendeckenden Tages- und Halbtagessätzen (Referenzpreis Vollkosten) abzüglich der in Rechnung gestellten Monatspauschale der Eltern, die sich am massgebenden Einkommen bemisst.

Die Gemeinde Uzwil wendet die folgenden Unterstützungsbeiträge an:

Tarif Kleinkinder

Tarifstufe	Massgeb. Einkommen	**Beitrag Gemeinde** Ganztag	**Beitrag Gemeinde** HT mit Mittag	**Beitrag Gemeinde** HT ohne Mittag
1	bis 25'000	CHF 77.00	CHF 57.75	CHF 46.20
2	ab 25'000	CHF 74.00	CHF 55.50	CHF 44.40
3	ab 30'000	CHF 71.00	CHF 53.25	CHF 42.60
4	ab 35'000	CHF 68.00	CHF 51.00	CHF 40.80
5	ab 40'000	CHF 64.00	CHF 48.00	CHF 38.40
6	ab 45'000	CHF 60.00	CHF 45.00	CHF 36.00
7	ab 50'000	CHF 56.00	CHF 42.00	CHF 33.60
8	ab 55'000	CHF 52.00	CHF 39.00	CHF 31.20
9	ab 60'000	CHF 47.00	CHF 35.25	CHF 28.20
10	ab 65'000	CHF 41.00	CHF 30.75	CHF 24.60
11	ab 70'000	CHF 35.00	CHF 26.25	CHF 21.00
12	ab 75'000	CHF 29.00	CHF 21.75	CHF 17.40
13	ab 80'000	CHF 23.00	CHF 17.25	CHF 13.80
14	ab 85'000	CHF 16.00	CHF 12.00	CHF 9.60
15	ab 90'000	CHF 9.00	CHF 6.75	CHF 5.40
16	ab 95'000	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00

Tarif Säuglinge (bis 18 Monate)

Tarifstufe	Massgeb. Einkommen	**Beitrag Gemeinde** Ganztag	**Beitrag Gemeinde** HT mit Mittag	**Beitrag Gemeinde** HT ohne Mittag
1	bis 25'000	CHF 115.50	CHF 86.63	CHF 69.30
2	ab 25'000	CHF 111.00	CHF 83.25	CHF 66.60
3	ab 30'000	CHF 106.50	CHF 79.88	CHF 63.90
4	ab 35'000	CHF 102.00	CHF 76.50	CHF 61.20
5	ab 40'000	CHF 96.00	CHF 72.00	CHF 57.60
6	ab 45'000	CHF 90.00	CHF 67.50	CHF 54.00
7	ab 50'000	CHF 84.00	CHF 63.00	CHF 50.40
8	ab 55'000	CHF 78.00	CHF 58.50	CHF 46.80
9	ab 60'000	CHF 70.50	CHF 52.88	CHF 42.30
10	ab 65'000	CHF 61.50	CHF 46.13	CHF 36.90
11	ab 70'000	CHF 52.50	CHF 39.38	CHF 31.50
12	ab 75'000	CHF 43.50	CHF 32.63	CHF 26.10
13	ab 80'000	CHF 34.50	CHF 25.88	CHF 20.70
14	ab 85'000	CHF 24.00	CHF 18.00	CHF 14.40
15	ab 90'000	CHF 13.50	CHF 10.13	CHF 8.10
16	ab 95'000	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00

Unterstützungsbeiträge: Kantonsbeitrag

Über den Gemeindebeitrag Uzwil hinaus können die politischen Gemeinden im Kanton St. Gallen die dafür vom Kanton St. Gallen zur Verfügung gestellten Mittel für zusätzliche Unterstützungsbeiträge anwenden.

Massgeb. Einkommen	**Prozentuale Subventionierung durch Kantonsbeiträge**
bis 40'000	0 %
ab 40'000	15 %
ab 80'000	20 %
ab 120'000	15 %
ab 200'000	0 %

Artikel 8: Regelmässige Überprüfung der Einstufung

Die Tarifeinstufung erfolgt erstmals beim Eintritt in die Kinderkrippe. Bei einem Verbleib über die erste Betreuungsperiode hinaus erfolgt durch die Gemeinde Uzwil eine jährliche Überprüfung der Einstufung. Die Einverständniserklärung beim erstmaligen Abfragen der Steuerdaten wird hierbei als verbleibende Zustimmung zur Neuberechnung betrachtet.

Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich, d.h. um mindestens 10 Prozent des entsprechenden Einkommens, verändert. Falls die Eltern aufgrund dessen eine neue Tarifeinstufung wünschen, reichen sie einen entsprechenden Antrag ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt i.d.R. auf den Folgemonat nach Einreichung des Antrags in Kraft.

Artikel 9: Missbrauch

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen eine Tarifeinstufung vorgenommen, welche den Antragsteller bzw. die Antragstellerin stärker begünstigt hat als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet. Die Betreuungseinrichtung oder die Schulverwaltung wird die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin aufgrund der fehlerhaften Angaben zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

Artikel 10: Nicht subventionierte Plätze

Die Gemeinde Uzwil limitiert die Anzahl subventionierter Betreuungsplätze auf 42. Bei der Ermittlung der Anzahl Plätze wird ein Säuglingsplatz mit 1.5 Kleinkinderplätzen umgerechnet. Bei nicht subventionierten Plätzen muss mindestens der gleiche vollkostendeckende Tagessatz wie bei subventionierten Plätzen angewendet werden.

Artikel 11: Information an Eltern

Diese Tarifordnung gilt bei einem Betreuungsverhältnis bei der Globi Kinderkrippe in Uzwil als integrierender Bestandteil der Verträge zwischen den Eltern und der Globi Kinderkrippe. Sie ist dafür besorgt, dass die Eltern über die Bestimmungen der vorliegenden Tarifordnung genügend informiert werden. Die Schulverwaltung Uzwil dient als ergänzende Auskunftsstelle.

Artikel 12: Vollzug und Abwicklung

Die Schulverwaltung Uzwil überprüft aufgrund der eingereichten Einverständniserklärungen der Eltern die jeweiligen Einkommensverhältnisse und teilt diese der Globi Kindergrippe mit. Anschliessend ist die Globi Kinderkrippe für die Verrechnung an die Eltern sowie die Anwendung der jeweiligen Tarifdetails verantwortlich. Der Gemeinde Uzwil wird pro Quartal eine Subventionsabrechnung zugestellt. In der Folge überweist die Gemeinde Uzwil den Subventionsbetrag auf das Konto der Globi Kinderkrippe.

Artikel 13: Schliessung der Kinderkrippe
Bei Auflösung der Globi Kinderkrippe werden zum Zeitpunkt der Auflösung die Ausstände zwischen der Gemeinde Uzwil und der Kinderkrippe unverzüglich fällig.

Artikel 14: Inkrafttreten und Dauer der Zusammenarbeit
Die temporäre Tarifordnung tritt auf 1. Januar 2027 in Kraft. Sie regelt die Zusammenarbeit im Sinne einer Übergangslösung bis zur Einführung der kantonalen Gesetzesgrundlage für Kinderbetreuung. Im Jahr 2028 ist vorgesehen, eine definitive Tarifordnung samt Reglement auszuarbeiten.

Uzwil, 01.09.2026

Gemeinderat Uzwil

Lucas Keel
Gemeindepräsident

Kevin Friedauer
Ratsschreiber

Anhang 1: Tarifgrundlagen (Stand 2026)

Kostentabelle für Kinder im Vorschulalter inkl. Kindergarten

Tarif-stufe	**Massgeb. Einkom-men**	**GT Klein-kind**	**HT mit Mittag**	**HT ohne Mittag**	**GT Säugling**	**HT mit Mittag**	**HT ohne Mittag**
			75% vom GT-Tarif	60% vom GT-Tarif		75% vom GT-Tarif	60% vom GT-Tarif
1	bis 25'000	28.00	21.00	16.80	42.00	31.50	25.20
2	ab 25'000	31.00	23.25	18.60	46.50	34.90	27.90
3	ab 30'000	34.00	25.50	20.40	51.00	38.25	30.60
4	ab 35'000	37.00	27.75	22.20	55.50	41.65	33.30
5	ab 40'000	41.00	30.75	24.60	61.50	46.15	36.90
6	ab 45'000	45.00	33.75	27.00	67.50	50.65	40.50
7	ab 50'000	49.00	36.75	29.40	73.50	55.15	44.10
8	ab 55'000	53.00	39.75	31.80	79.50	59.65	47.70
9	ab 60'000	58.00	43.50	34.80	87.00	65.25	52.20
10	ab 65'000	64.00	48.00	38.40	96.00	72.00	57.60
11	ab 70'000	70.00	52.50	42.00	105.00	78.75	63.00
12	ab 75'000	76.00	57.00	45.60	114.00	85.50	68.40
13	ab 80'000	82.00	61.50	49.20	123.00	92.25	73.80
14	ab 85'000	89.00	66.75	53.40	133.50	100.15	80.10
15	ab 90'000	96.00	72.00	57.60	144.00	108.00	86.40
16	**ab 95'000**	**105.00**	**78.75**	**63.00**	**157.50**	**118.15**	**94.50**

GT = ganzer Tag
HT = halber Tag
Säuglingstarif Faktor 1.5 vgl. mit Kleinkindtarif
Fett markiert = Orientierung Vollkostensatz